

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/269

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat letztmals mit Beschluss vom 30. August 2005 (RRB Nr. 2005/1808) die Entschädigung der Prüfungsexperten und -expertinnen (Chefexperten und -expertinnen, Experten und Expertinnen) für die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung angepasst. Gemäss Anhang 2 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ beträgt die Stundenentschädigung 30 Franken, im Maximum 250 Franken pro Tag (Taggeld).

Die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung sind seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung²⁾ komplexer und aufwändiger geworden. Neue Prüfungsformen, wie z.B. die individuelle praktische Arbeit (IPA) haben insbesondere für die Chefexperten und -expertinnen (CPEX) zu einem höheren Aufwand für die Organisation der Prüfungen geführt. Gemäss heutiger Praxis werden die CPEX für die Vorbereitung der Prüfungen in Form von Pauschalen, basierend auf dem Taggeldbetrag von 250 Franken, entschädigt. Diese Entschädigungsform hat sich in der Umsetzung praktikabler erwiesen als die stundenweise Abrechnung. Auch andere Tätigkeiten der CPEX und PEX werden gemäss langjähriger Praxis pauschal abgerechnet. Gesamthaft ergibt sich aktuell folgendes Bild:

CPEX:

Für die Expertensitzung	250	Franken (1 Taggeld)
Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250	Franken (1 Taggeld)
Vorbereitung der Prüfungen:		
bis zu 100 Kandidaten und Kandidatinnen	500	Franken (2 Taggelder)
darüber hinaus	1000	Franken (4 Taggelder)

PEX:

Für die Teilnahme an der Expertensitzung	125	Franken (1/2 Taggeld)
Vorbereitung der Prüfungen höchstens	250	Franken (1 Taggeld)
Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250	Franken (1 Taggeld)

Bei sehr zeitintensiver Vorbereitungszeit, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, muss für eine eventuelle Entschädigung bei der Prüfungsleitung Antrag gestellt werden.

¹⁾ BGS 126.511.31.

²⁾ SR 412.10.

Mit Beschluss vom 26. April 2011 (RRB Nr. 2011/916) hat der Regierungsrat das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ermächtigt, die CPEX für das Sammeln und Verwalten von Erfahrungsnoten aus Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen pro Kompetenzausweis mit 5 Franken beziehungsweise 2.50 Franken zu entschädigen.

2. Erwägungen

Die Aufgaben der CPEX bestehen darin, im Auftrag des ABMH, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Qualifikationsverfahren zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zeitgerecht der kantonalen Prüfungsleitung weiterzuleiten. Im Nachgang zu den Prüfungen sind meist zusammen mit den PEX Einsichtnahmen in die Prüfungsakten zu organisieren sowie Stellungnahmen zu allfälligen Beschwerden zu verfassen. Zudem sind die CPEX verantwortlich für die Rekrutierung, Ausbildung und Führung der PEX.

Das heutige in der Praxis angewendete Entschädigungssystem für die CPEX für die Vorbereitung der Qualifikationsverfahren ist aus folgenden Gründen anzupassen:

Die den CPEX ausgerichtete Pauschale entspricht oft nicht annähernd dem effektiven Aufwand und macht die Tätigkeit als CPEX unattraktiv. So wird die Anzahl zu prüfender Kandidaten und Kandidatinnen nur ungenügend berücksichtigt. Deshalb wird es immer schwieriger, Personen für die wichtige Expertentätigkeit zu gewinnen. Der Kanton und die Solothurner Wirtschaft sind jedoch auf gut qualifizierte Berufsleute angewiesen, die sich als CPEX zur Verfügung stellen. Dadurch rechtfertigt sich eine moderate Erhöhung der Entschädigung, die weiterhin unter dem Ansatz für die ordentliche Berufstätigkeit liegt.

Im Kanton Solothurn sind heute 58 CPEX im Einsatz. Die neue Entschädigungspraxis orientiert sich stärker am effektiven Aufwand, der massgeblich von der Anzahl Prüfungskandidaten und -kandidatinnen abhängig ist. Gleichzeitig wird eine Entschädigungsobergrenze definiert, welche die CPEX zu einer effizienten Organisation der Prüfungen anhalten soll.

Neu sollen für die Vorbereitung der Prüfungen pauschal pro Kopf 20 Franken ausgerichtet werden. Zusätzlich soll eine Grundpauschale pro Berufsfeld in Abhängigkeit der Anzahl Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen:

Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen:	Grundpauschale (neu)	Entschädigung (bisher)
1–5	500	500
6–25	1000	500
26–50	1250	500
51–75	1500	500
76–100	1750	500
Ab 101	2000	1000

Die Erhöhung der CPEX-Entschädigung für die Vorbereitung der Prüfungen verursacht jährlich Mehrkosten in der Höhe von circa 50'000 Franken. Sie sind im Voranschlag für das Jahr 2015 eingestellt und gehen zulasten des Globalbudgets „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“.

Mit der Anpassung der CPEX-Entschädigung nähert sich der Kanton Solothurn in der Entschädigungshöhe der schweizweiten Praxis an. Diese Anpassung ist nötig und in der Höhe im schweizweiten Vergleich angemessen.

Die übrigen unter Ziffer 1 aufgeführten Entschädigungen sollen in den Anhang 2 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen aufgenommen werden. Zudem sollen die Tätigkeiten, die nach dem Stundenansatz abgerechnet werden, neu umschrieben werden. Allfällige Entschädigungen für besondere Aufwendungen bei der Prüfungsvorbereitung, beispielsweise für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, sollen auf 5000 Franken begrenzt werden. So liegen sie im Rahmen dessen, was das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung den Organisationen der Arbeitswelt für die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben vergütet. Solche Entschädigungen sollen wie bisher nur ausnahmsweise ausgerichtet werden.

2.1 Inkrafttreten

Die Änderung soll bereits für die im 2015 stattfindenden Qualifikationsverfahren wirksam werden und deshalb am 1. Mai 2015 in Kraft treten.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DT, DK, FL, MK, EM
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5) SR, ZIM, AvG, KAM, DS
 Prüfungskommission der Berufsbildung, Thomas Jenni, Präsident, Fiechtlerweg 1, 4524 Günsberg
 Mitglieder Prüfungskommission der Berufsbildung (17, Versand ABMH)
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS

Veto Nr. 342 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2015.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DT, DK, FL, EM, MK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5) SR, ZIM, AvG, KAM, DS

Prüfungskommission der Berufsbildung, Thomas Jenni, Präsident, Fiechtlerweg 1, 4524 Günsberg

Mitglieder Prüfungskommission der Berufsbildung (17, Versand ABMH)